

Drucksache 121/2020

Verfasser: Hartmut Marx
Telefon: 07159/924-131
Aktenzeichen: 621.20
Datum: 02.12.2020

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Ausschuss Planen - Technik - Bauen Gemeinderat	öffentlich öffentlich	16.12.2020 21.12.2020	Vorberatung Beschlussfassung

Bebauungsplan "Schnallenäcker III 2018"**- Abwägung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken
- Satzungsbeschluss**

Anlage 1 zu DS 121.2020_Abwägung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken

Beschlussvorschlag:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen, wie in Anlage 1 aufgeführt, beachtet sowie zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan "Schnallenäcker III 2018" wird in der Fassung des zeichnerischen Teils und des Textteils vom 12. August 2020, ergänzt um die Festsetzung zum seitlichen Abstand von Garagen von 0,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen bei Ziffer 5.1 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12. August 2020 werden nach § 74 Absatz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Der Bebauungsplanentwurf wurde vom Gemeinderat am 28. September 2020 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 06. November bis 07. Dezember 2020 (jeweils einschließlich) öffentlich ausgelegt; die Unterlagen wurden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Renningen veröffentlicht.

13 der Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen und die Behandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Abwägungsvorschlag sind in der Anlage 1 dargestellt.

5 Bürger/innen haben Anregungen eingereicht, die ebenfalls in Anlage 1 mit dem Abwägungsvorschlag aufgeführt sind.

Die Anregung eines seitlichen Mindestabstands von Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen von 0,5 m ist zweckmäßig und sollte in Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzungen zur Verdeutlichung aufgenommen werden.

Ansonsten mussten der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes, der Textteil und die Begründung gegenüber dem Entwurf der öffentlichen Auslegung nicht geändert werden und können als Satzung beschlossen werden; es wird insofern auf die Anlage 1 (zeichnerischer Teil), Anlage 2 (textliche Festsetzungen) und die Anlage 3 (Begründung) der Gemeinderatsdrucksache DS 074/2020 vom 20. August 2020 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den Bebauungsplan, den Umweltbericht und die erforderlichen Fachgutachten werden vom Erschließungsträger übernommen.

gez.
Hartmut Marx
Stadtbaumeister

gez.
Helmut Gaul
Abteilung Baurecht und Umwelt